



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 241/2012

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:  
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung

Datum:  
25.10.2012

Produkt:  
30.04 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs  
60.03 Verkehrsplanung  
70.01 Verkehrsanlagen

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	07.11.2012	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	08.11.2012	Entscheidung

## Benutzungspflicht von Radwegen

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- die Markierung von Schutzstreifen auf der Bahnhofstraße östlich der Alten Münsterstraße zu prüfen (1),
- gemeinsam mit dem Kreis Coesfeld die Markierung eines Schutzstreifens auf der Ostseite der Alten Münsterstraße zu prüfen (4),
- gemeinsam mit dem Kreis Coesfeld die Radverkehrsführung im Einmündungsbereich der Bahnhofstraße in die Dülmener Straße zu prüfen (5),
- gemeinsam mit dem Kreis Coesfeld zu untersuchen, ob ein Ausbau des Weges auf der Nordseite der Borkener Straße zwischen der Straße Am Berkelbogen und der Lindenallee möglich ist und gegebenenfalls die Fördermöglichkeiten zu prüfen (8),
- gemeinsam mit dem Kreis Coesfeld die Planungen für die Umgestaltung der Dülmener Straße für den Abschnitt südlich des Auffahrtsarmes zur B 525 auf der Grundlage des zwischen dem Kreis und der Stadt abgestimmten Querschnittes weiter auszuarbeiten und die Fördermöglichkeiten zu prüfen (9),
- das rote Radwegpflaster gegen graues Gehwegpflaster in der Letter Straße nördlich der Wiesenstraße auszutauschen (9),
- alternative Planungsvarianten für die Coesfelder Straße in der Ortsdurchfahrt Lette unter Berücksichtigung der Entscheidung zur Benutzungspflicht zu prüfen (10),
- gemeinsam mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und dem Kreis Coesfeld zu prüfen, ob die Radverkehrsführung in der Kreuzung der Billerbecker Straße mit der Friedrich-Ebert-Straße mit einfachen Mitteln verbessert werden kann (12),
- zu prüfen, ob auf der Südseite der Osterwicker Straße im Zuge des Wegeausbaus ein nicht benutzungspflichtiger Radweg angelegt werden kann, wie er im Abschnitt bis zur Schanze bereits vorhanden ist (15),
- zu prüfen, ob die Situation in der Friedhofsallee (stadteinwärts) zwischen Rekener Straße und Paradiesweg z.B. durch das Entfernen eines Baumes grundlegend

verbessert werden könnte, so dass die Benutzungspflicht aufrecht erhalten werden könnte (17).

Die Prüfergebnisse sind dem Rat der Stadt Coesfeld zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorzulegen.

### **Sachverhalt:**

Eine Radwegebenutzungspflicht darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO). Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in einem Urteil vom 18. November 2010 (BVerwG 3 C 42.09) entschieden.

Der Kläger wandte sich im konkreten Fall dagegen, dass die Stadt Regensburg für einen am Stadtrand gelegenen gemeinsamen Fuß- und Radweg durch Aufstellen von Verkehrszeichen eine Benutzungspflicht für Radfahrer angeordnet hatte. Er war der Auffassung, dass Radfahrer auf den betroffenen Straßenabschnitten auch dann nicht besonders gefährdet seien, wenn sie die Fahrbahn benutzten. Dem hat die beklagte Stadt Regensburg entgegengehalten, dass für die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht die in § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO genannten Voraussetzungen nicht gälten; abgesehen davon entstünden hier wegen der geringen Fahrbahnbreite bei Überholvorgängen Gefahren für die Radfahrer, auch weil sich die Kraftfahrer häufig nicht an die zulässige Höchstgeschwindigkeit hielten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat damit die Auffassung der Vorinstanz bestätigt, dass die Straßenverkehrsbehörde eine Radwegebenutzungspflicht durch Aufstellen der Zeichen 237, 240 oder 241 nur dann anordnen darf, wenn die Voraussetzungen von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO erfüllt sind. Erforderlich ist danach eine auf besondere örtliche Verhältnisse zurückgehende qualifizierte Gefahrenlage, die nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hier nicht vorlag.

Am 04. Oktober 2012 trafen sich Vertreter des Kreises Coesfeld, des Landesbetriebes Straßenbau NRW, der Kreispolizeibehörde und der Stadt Coesfeld, um die Anordnung der Benutzungspflicht für die innerörtlichen Straßen im Coesfelder Stadtgebiet auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Die Ergebnisse des Gesprächs können der als Anlage beigefügten Niederschrift entnommen werden.

Die Aufhebung der Benutzungspflicht für die Radwege in der Bahnhofstraße östlich der Alten Münsterstraße (1) und im Druffels Weg (13) wurde am 11.10.2012 durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet und am 19.10.2012 durch den Bauhof umgesetzt. Erledigt wurden ebenfalls die für den Gerichtsring (6), für die Straße Am Haus Lette (11) und für die Osterwicker Straße (15, Teil 1) definierten Aufgaben. Über die im normalen Verwaltungsgeschäft abzuwickelnden kleineren Prüfaufträge hinaus ergeben sich durch die Ergebnisse des Gesprächs weitergehende Aufgaben. Diese bedeuten für die Verwaltung einen nicht unerheblichen Aufwand und verursachen in der Umsetzungsphase deutliche Kosten für die Stadt Coesfeld. Daher bedarf es vor einer Bearbeitung der Beauftragung durch den Rat.

Neben kleineren Prüfaufträgen, die im normalen Verwaltungsgeschäft abgewickelt werden, ergeben sich durch die Ergebnisse des Gesprächs weitergehende Aufgaben, die bei der Formulierung der Beschlussvorschläge Berücksichtigung fanden.

### Ergänzende Hinweise

Zu (9): Der zwischen dem Kreis und der Stadt abgestimmte Querschnitt ist als Anlage beigefügt.

Zu (10): Nähere Angaben zur derzeit aktuellen Planung können der Internetseite <http://www.coesfeld.de/643.0.html> entnommen oder bei der Verwaltung abgerufen werden.

Wesentlicher Bestandteil dieser Planung und gleichzeitig wesentlicher Fördertatbestand sind beidseitig baulich angelegte Radverkehrsanlagen (getrennte und gemeinsame Geh- und Radwege). Unter Beachtung der Gesprächsergebnisse sind diese nicht mehr als sinnvolle Führungsform des Radverkehrs anzusehen. Daher wird eine alternative Planung erforderlich, die gleichzeitig die aktuelle Haushaltssituation berücksichtigt.

Zu (12): Eine grundlegende Lösung ist im Rahmen der Untersuchungen zur Optimierung der Verkehrsabläufe auf dem Inneren Ring zu suchen, die derzeit durchgeführt wird.

Zu (15): Im Haushaltsentwurf für 2013 ist ein Kostenansatz in Höhe von 93.500 e für die Sanierung des Geh-/Radweges enthalten.

Anmerkung:

Die im Beschlussvorschlag angegebenen Nummern beziehen sich auf die Nummerierung in der Gesprächsniederschrift.

**Anlagen:**

Niederschrift über das Gespräch am 04. Oktober 2012

Querschnitt Dülmener Straße